

Jens Lowitzsch (Hrsg.)

# Das Insolvenzrecht Mittel- und Osteuropas

Acht Länderanalysen  
sowie das Internationale Insolvenzrecht im Vergleich  
– with an English Comparative Introduction –



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

QUELLEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG  
aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

herausgegeben von Herwig Roggemann  
Band 63

ISBN 3-8305-0824-7

Jens Lowitzsch (Hrsg.)

# Das Insolvenzrecht Mittel- und Osteuropas

Acht Länderanalysen  
sowie das Internationale Insolvenzrecht im Vergleich  
– with an English Comparative Introduction –

In Zusammenarbeit mit:

Ewa Balcerowicz

Axel Bormann

Iraj Hashi

Jan Kallies

Maya Neidenowa

Paulina Pacherová

Natalia Spitsa

Miklós Szanyi

Alexander Trunk

Zoltan Vig

Darko Završak



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

<b>VIII. Ungarn</b> .....	289
<i>Zoltan Vig / Natalia Spitsa</i>	
<b>1. Einleitung</b> .....	290
a) Entstehungsgeschichte .....	290
b) Transformationspezifische Probleme der Antragstellung .....	291
c) Reformbestrebungen und Entwicklung .....	293
<b>2. Verfahrenseröffnung</b> .....	294
a) Verfahrensarten und -grundsätze .....	294
b) Anwendungsbereich und Insolvenzfähigkeit .....	295
c) Eröffnungstatbestände .....	296
d) Antragsberechtigte und Antragsverpflichtete .....	297
<b>3. Der institutionelle Rahmen</b> .....	298
a) Insolvenzgerichte .....	298
b) Insolvenzverwalter und Reorganisationsverwalter .....	299
c) Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß .....	302
<b>4. Das Insolvenzverfahren</b> .....	305
a) Wirkung von Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung .....	305
b) Insolvenzanfechtung und Nichtigkeit .....	306
c) Reorganisation .....	307
d) Vergleich in der Liquidation .....	308
e) Liquidation .....	309
f) Stellung dinglich gesicherter Gläubiger .....	310
g) Verwertung der Masse .....	311
h) Internationales Insolvenzrecht .....	312
i) Insolvenzstraftaten .....	314
<b>5. Zusammenfassung und Ausblick</b> .....	316
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	317
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	319

Trotz einer deutlich verbesserten Quote der eröffneten Verfahren ist vor allem die durchschnittlich zu lange Verfahrensdauer als verbesserungswürdig anzusehen. Zudem fehlen nach wie vor geeignete Instrumente, die es einem Unternehmen in der Krise ermöglichen, in einem möglichst frühen Stadium und unter Einbeziehung der Gläubiger Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen. Die Schonfrist dürfte in der Praxis vor allem für Fälle geeignet sein, in denen der Gemeinschuldner eine Zahlungsunfähigkeit weitestgehend aus eigener Kraft beheben kann. Eine Mitwirkung der Gläubiger ist hierbei nicht vorgesehen.

Auch die Vorschriften über den Zwangsvergleich sind zur Sanierung eines Unternehmens nicht geeignet, da ihre Anwendung erst zu einem Zeitpunkt in Betracht kommt, in der das Insolvenzverfahren relativ weit fortgeschritten ist und dementsprechend die Marktstellung des Unternehmens bereits erheblich geschädigt sein dürfte. Ferner darf im Rahmen des Zwangsvergleichs die Stellung der Gläubiger mit dem Recht auf abgesonderte Befriedigung, die vor allem bei größeren Unternehmen regelmäßig überproportional vertreten sind, nicht beeinträchtigt werden. Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für das Vergleichsverfahren. Gerade dieser Bereich wird noch in einem Bericht der Weltbank vom April 2001 sehr kritisch beurteilt, obwohl gleichzeitig die Reformbestrebungen ausdrücklich anerkannt werden.<sup>404</sup>

Die Bereitstellung von weiteren Instrumenten wie etwa einem Sanierungsplan, der in der deutschen Insolvenzordnung zunehmend an Bedeutung gewinnen dürfte und mit dem Fall der Herlitz AG<sup>405</sup> erstmals für ein Großunternehmen erfolgreich zum Abschluß gebracht werden konnte, scheint daher geboten. Weitere Änderungen oder gar eine Neukodifizierung des Gesetzes dürften folgen.

<sup>404</sup> Siehe *World Bank Report on the Observance of Standards and Codes (ROSC), Insolvency and Creditor Rights Systems*.

<sup>405</sup> Vgl. *Rattunde*, ZIP 2003, S. 596-600.

# VIII. Ungarn

Zoltan Vig / Natalia Spitsa

## 1. Einleitung

- a) Entstehungsgeschichte
- b) Transformationspezifische Probleme der Antragstellung
- c) Reformbestrebungen und Entwicklung

## 2. Verfahrenseröffnung

- a) Verfahrensarten und -grundsätze
- b) Anwendungsbereich und Insolvenzfähigkeit
- c) Eröffnungstatbestände
- d) Antragsberechtigte und Antragsverpflichtete

## 3. Der institutionelle Rahmen

- a) Insolvenzgerichte
- b) Insolvenzverwalter und Reorganisationsverwalter
- c) Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß

## 4. Das Insolvenzverfahren

- a) Wirkung von Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung
- b) Insolvenzanfechtung und Nichtigkeit
- c) Reorganisation
- d) Vergleich in der Liquidation
- e) Liquidation
- f) Stellung dinglich gesicherter Gläubiger
- g) Verwertung der Masse
- h) Internationales Insolvenzrecht
- i) Insolvenzstraftaten

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

## 1. Einleitung

### a) Entstehungsgeschichte

Nach der Wende 1989 kam im Zusammenhang mit den umfassenden Wirtschaftsreformen auch in Ungarn dem Insolvenzverfahren nach dem Gesetz "Über das Konkurs-, Liquidations- und Abwicklungsverfahren", dessen Grundfassung IL/1991 am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist<sup>406</sup>, eine wichtige Rolle zu. Das Gesetz wurde mehrmals geändert<sup>407</sup>; die bedeutendsten Änderungsgesetze waren das Gesetz Nr. LXXXI von 1993, das Gesetz Nr. XXVII von 1997 und das Gesetz Nr. CXXXVII von 2000, die darauf abzielten, ein Insolvenzverfahren zu gestalten, das marktwirtschaftlichen Anforderungen entspricht und eine positive wirtschaftliche Entwicklung unterstützt. Im KuLG sind drei Verfahren ("Konkurs", "Liquidation", "Abwicklung") geregelt, von denen nur zwei ("Konkurs" und "Liquidation") eigentliche Insolvenzverfahren sind und hier dargestellt werden.<sup>408</sup> Das im KuLG als "Konkurs" bezeichnete Verfahren (§§ 7-21) entspricht dem Begriff Reorganisation und wird im folgenden so genannt. Das eigentliche Konkursverfahren mit dem Ziel der Verwertung der Masse und der Verteilung des Erlöses wird im Gesetz als "Liquidation" (§§ 22-64) bezeichnet; da dieser Begriff unmißverständlich ist, wird er hier auch benutzt.

<sup>406</sup> Magyar Közlöny 1991, S. 2311; im folgenden KuLG'91.

<sup>407</sup> Bis Juli 2003 ergingen folgende Änderungsgesetze: LXIX/1991, LV/1992, LXXV/1993, LXXXI/1993, XCII/1993, CIII/1993, CXV/1993, LXVI/1994, LXII/1995, XCVI/1995, XXXII/1996, LX/1996, LXXXI/1996, XXVII/1997, LXXXII/1997, CXXXII/1997, CXLIV/1997, XCIX/1999, CXIII/2000, CXXXVII/2000, CXLV/2000, LVII/2001, LXXVIII/2001, LXXXIV/2001, CV/2001, CX/2001, CXX/2001, XLII/2002, LXIV/2002 (deutsche Übersetzung in: HdbWiRO UNG 920); im folgenden KuLG.

<sup>408</sup> Die "Abwicklung" wird bei einer Auflösung eines Unternehmens ohne Rechtsnachfolger aus anderen Gründen als Zahlungsunfähigkeit durchgeführt (vgl. § 2 Abs. 4 KuLG).

## b) Transformationspezifische Probleme der Antragstellung

Am Anfang der marktwirtschaftlichen Entwicklung sah das KuLG in seiner Grundfassung vor, daß die Leitung jedes Unternehmens, das eine oder mehrere seit mehr als 90 Tagen fällige Forderungen nicht beglich, unter Androhung von Sanktionen verpflichtet war, einen Liquidations- oder Reorganisationsantrag zu stellen. Die Höhe der offenen Forderung und die allgemeine finanzielle Lage des Unternehmens war in diesem Zusammenhang unerheblich. Ziel der rigorosen Antragspflicht war, die hohe Verschuldung der Unternehmen<sup>409</sup> zu reduzieren, die Zahlungsmoral zu verbessern und eine Reorganisation zu ermöglichen.

Infolge dieser "Schocktherapie" wurden ab April 1992 monatlich bis zu 10.000 Anträge gestellt, wobei die meisten Anträge Liquidation zum Ziel hatten.<sup>410</sup> Nach Angaben des ungarischen Finanzministeriums wurden 1992 Insolvenzverfahren gegen Unternehmen eingeleitet, auf die 25% des BNP und 35% der Exporte entfielen und die 80.000 Arbeitnehmer (30% aller Arbeitnehmer in der Industrie) beschäftigten.<sup>411</sup>

Ob die deklarierten Ziele dadurch erreicht wurden, ist umstritten. Einerseits wurde in der Literatur kritisiert, daß auch finanziell gesunde Unternehmen, die Gläubiger von mehreren, teilweise nicht zahlungsfähigen Unternehmen waren, dadurch gezwungen waren, Insolvenzanträge zu stellen.<sup>412</sup> Auch mehrjährige Lieferantenbeziehungen wurden dadurch zerstört.<sup>413</sup> Andererseits sind die Verluste, die im Zusammen-

<sup>409</sup> Anfang 1992 entsprach der Umfang der Verschuldung 20-21% des BNP von 1991; vgl. *M. Szanyi*, Bankruptcy regulation policy credibility and asset transfers in Hungary, Working paper 2001, S. 7.

<sup>410</sup> Allein im April 1992 wurden 10.000 Anträge auf Liquidation und 3.500 Anträge auf Reorganisation gestellt; bis zur Änderung des KonkursG'91 im September 1993 wurden ca. 22.000 Anträge gestellt; vgl. *M. Szanyi*, Bankruptcy regulation policy credibility and asset transfers in Hungary, Working paper 2001, S. 15.

<sup>411</sup> Vgl. *E. Zsubori*, Wird die automatische Verpflichtung zur Antragstellung aufgehoben? (ung), in: *Figyelő* vom 10. Dezember 1992, S. 25.

<sup>412</sup> Vgl. *M. Szanyi*, Life After Death? Is Reallocation of Financially Distressed Firms' Assets Efficient? Results from an Empirical Survey, Institute for World Economics, Working Paper No.120 (October), S. 2.

<sup>413</sup> Vgl. *J. Bonin / M. Schaffer*, Banks, Firms, Bad Debts and Bankruptcy in Hungary 1991-94, CEP Working Paper 1995, no. 657.

hang mit der Anwendung des KuLG von 1991 entstanden sind, den wohl unvermeidbaren allgemeinen Transformationsverlusten zuzurechnen; auch in anderen Transformationsstaaten, die keine derart weitreichende Insolvenzgesetzgebung eingeführt haben, sind Verluste in einem ähnlichen oder höheren Umfang entstanden.<sup>414</sup> Da die Vergütung des Verwalters von dem Nettoumsatz des Unternehmens während des Verfahrens und von der Höhe des Erlöses beim Verkauf des Unternehmens abhängig war, waren die Verwalter grundsätzlich daran interessiert, die Geschäfte des Unternehmens über eine längere Zeit weiterzuführen. Aus diesem Grund betrug die Durchschnittsdauer der Liquidationsverfahren von dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Beginn der Verwertung 13 Monate, bis zur Beendigung des Verfahrens zwei Jahre.<sup>415</sup> Die Gerichte waren durch die große Anzahl von Fällen überfordert, zumal sie auch nur wenig Erfahrung mit Insolvenzverfahren hatten, wodurch die Durchführung der Verfahren ebenfalls verzögert wurde.<sup>416</sup> Die lange Verfahrensdauer und die Unerfahrenheit der Verfahrensbeteiligten nutzten viele Schuldner zum "asset-stripping". Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Antragstellung unter den oben genannten engen Voraussetzungen zur Verminderung der Verschuldung führte, jedoch nur wenige Unternehmen erfolgreich reorganisiert werden konnten.

<sup>414</sup> Vgl. E. Balcerowicz / I. Hashi / J. Mládek / T. Novák / A. Sinclair / M. Szanyi, Downsizing as an Exit Mechanism: Comparing the Czech Republic, Hungary and Poland, in: Enterprise Exit Processes in Transition Economies. Downsizing, Workouts and Liquidation, Budapest: CEU Press 1998.

<sup>415</sup> Vgl. C. Gray / S. Schlorke / M. Szanyi, Hungary's Bankruptcy Experience 1992-93, The World Bank Economic Review 1996, vol. 10, no. 3, S. 427.

<sup>416</sup> Vgl. M. Kopanyi, Bankruptcy Legislation, Enforcement, and Enterprise Restructuring in Transition - Hungary's Ten-year experience and present challenges vom 14. März 2000, <http://www.worldbank.org/gild>, Log-in: 10.06.2003.

### c) Reformbestrebungen und Entwicklung

Durch das Änderungsgesetz Nr. LXXXI vom September 1993<sup>417</sup> wurde einerseits die Verpflichtung des Schuldners zur Antragstellung aufgehoben<sup>418</sup>, andererseits wurden die Voraussetzungen der Reorganisation wesentlich enger gefaßt. Als Folge wurden seit September 1993 nur wenige Anträge auf Reorganisation gestellt.<sup>419</sup> Der Vergleich im Rahmen des Liquidationsverfahrens stellt bis jetzt einen nur unzureichenden Ersatz dar. Die Lücken in der Regelung des Verfahrens führten dazu, daß der Schuldner das Verfahren, insbesondere die Ernennung des Verwalters verzögern konnte, so daß die Verwalter in der Regel erst zehn Monate nach Antragstellung ernannt wurden.<sup>420</sup> Dies widersprach den Interessen der Gläubiger, sie hatten jedoch nach dem Gesetz keine Einflußmöglichkeiten.

Die Rechtsstellung der Gläubiger wurde erst durch Änderungsgesetze von 1995 und 1997 verbessert. Nunmehr erhielten die Gläubiger Einflußmöglichkeiten sowohl gegenüber dem Verwalter (vgl. u.a. §§ 39 Abs. 1, 3; 46 Abs. 3, 4; 47 Abs. 6; 49 Abs. 1; 51 Abs. 1, 2; 56 Abs. 1 KuLG) als auch gegenüber der Unternehmensleitung im Fall der Eigenverwaltung durch den Schuldner (vgl. u.a. § 24 Abs. 3 KuLG); sie sind aber wohl immer noch nicht hinreichend.<sup>421</sup> Auch Erhaltung des Schuldnervermögens und Beschleunigung des Verfahrens wurden durch die Änderungen beeinflußt. Auf die Verabschiedung eines neuen Insolvenzgesetzes wurde verzichtet, um die Kontinuität der Wirtschaftsgesetzgebung und somit die Rechtssicherheit zu unterstreichen.<sup>422</sup>

<sup>417</sup> Magyar Közlöny 1993, S. 6230 ff.

<sup>418</sup> Die Pflicht zur Antragstellung gem. § 290 Abs. 6 des ungarischen StGB blieb davon jedoch unberührt.

<sup>419</sup> Vgl. M. Kopanyi, Bankruptcy Legislation, Enforcement, and Enterprise Restructuring in Transition - Hungary's Ten-year experience and present challenges vom 14. März 2000, [www.worldbank.org/gild](http://www.worldbank.org/gild), Log-in: 10.06.2003.

<sup>420</sup> Vgl. M. Szanyi, Bankruptcy regulation policy credibility and asset transfers in Hungary, Working paper 2001, S. 18.

<sup>421</sup> Vgl. M. Kopanyi, Bankruptcy Legislation, Enforcement, and Enterprise Restructuring in Transition - Hungary's Ten-year experience and present challenges vom 14. März 2000, [www.worldbank.org/gild](http://www.worldbank.org/gild), Log-in: 10.06.2003.

<sup>422</sup> É. Hegedüs, Änderungen des ungarischen Konkursgesetzes, WiRO 1998, S. 46 ff.

## 2. Verfahrenseröffnung

### a) Verfahrensarten und -grundsätze

Die wichtigsten Verfahrensarten sind die Reorganisation (Kapitel II) und die Liquidation (Kapitel III). Im Rahmen der Reorganisation wird regelmäßig ein Vergleich geschlossen, im Rahmen des Liquidationsverfahrens ist ein Vergleichsabschluß möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen wird anstatt eines Standardliquidationsverfahrens ein vereinfachtes Liquidationsverfahren eingeleitet (§ 63a KuLG).

Das Reorganisationsverfahren wird mit dem Zugang des Antrags des Leiters des Schuldnerunternehmens beim zuständigen Gericht eröffnet (§ 8 Abs. 3 KuLG). Dem Antrag müssen der Nachweis der Zustimmung des obersten Organs des Unternehmens, eine nicht mehr als drei Monate alte Bilanz, Steuernummer, Veröffentlichungskostenersatz, eine Gläubigerliste und eine Liste der offenen Forderungen unter Angabe deren Höhe und des Fälligkeitsdatums beigelegt werden. In diesem Verfahrensabschnitt muß der Schuldner weder den Reorganisationsplan vorlegen noch eine Mindestbefriedigung garantieren; er kann also einen solchen Antrag stellen, um die Liquidation hinauszuzögern. Allerdings wird sein Antrag vom Gericht negativ beschieden, wenn dem Schuldner binnen der letzten zwei Jahre aufgrund des Gerichtsbeschlusses das Moratorium bereits gewährt wurde (§ 7 Abs. 2 KuLG). Wenn ein Liquidationsantrag gleichzeitig oder später als der Reorganisationsantrag gestellt wird, hat das Gericht erst nach Abschluß oder Einstellung des Reorganisationsverfahrens darüber zu entscheiden (§ 8 Abs. 4 KuLG).

Der Antrag auf Liquidation kann vom Gläubiger, vom Schuldner auf Antrag des Abwicklers oder aufgrund der Mitteilung des Firmengerichtes gestellt werden (zum Antragsverfahren siehe unten 2. d). Das Gericht überprüft die finanzielle Lage des Schuldners. Vor dem Beschluß über die Anordnung der Liquidation kann der Schuldner einen Antrag auf die Einräumung einer Frist von höchstens 30 Tagen zur Begleichung der Schulden stellen; der Schuldner und der Gläubiger, der den Antrag auf Liquidation gestellt hat, können gemeinsam auch einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen (§ 26 Abs. 3, 4 KuLG). Das Gericht muß über die Zahlungsunfähigkeit binnen 60 Tagen nach Eingang des Liquidationsantrags entscheiden. Stellt das Gericht nach Maßgabe des § 27

Abs. 2 KuLG die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, ordnet es in einem Beschluß die Liquidation des Schuldners an und ernennt einen Liquidationsverwalter. Als der Tag der Eröffnung des Verfahrens gilt der Tag, an dem der Beschluß rechtskräftig wird; für die Anmeldung der Gläubigerforderungen ist jedoch der Tag der Veröffentlichung des Liquidationsbeschlusses maßgeblich (§ 27 Abs. 1 KuLG). Das Gericht ist verpflichtet, verschiedene staatliche Stellen und Gerichte, u.a. das Handelsgericht, die zuständigen Steuer- und Zollbehörden, das örtlich zuständige Arbeitsamt, die zuständige Umweltschutzbehörde, das örtlich zuständige Grundbuchamt und alle Kreditinstitute, die Bankkonten des Schuldners führen, über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens zu benachrichtigen (§ 29 KuLG).

## b) Anwendungsbereich und Insolvenzfähigkeit

Das KuLG findet gem. § 2 auf Wirtschaftsorganisationen und deren Gläubiger Anwendung. Somit sind nur Wirtschaftsorganisationen insolvenzfähig.<sup>423</sup> Sowohl auf natürliche Personen als auch auf Einzelunternehmer findet das KuLG keine Anwendung. Die Definition der Wirtschaftsorganisationen ist in § 3 Buchst. i KuLG weit gefaßt. Danach gehören dazu Staatsunternehmen, Trustunternehmen, Wirtschaftsgesellschaften<sup>424</sup>, Genossenschaften, private Wasserwirtschaftsgesellschaften und Waldgemeinschaftsvereinigungen, Sportvereine und Sportverbände.<sup>425</sup> Ab dem 1. Januar 2002 gehört das Vollstreckungsbüro auch dazu. Auf Versicherungsaktiengesellschaften, Versicherungsgenossenschaften, freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit und private Pensionsfonds finden die Vorschriften über die Reorganisation keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 KuLG). Für die Liquidation der oben genannten Versicherungsunternehmen und der Kreditinstitute gelten Spezialgesetz-

<sup>423</sup> In der Literatur wird die Auffassung vertreten, daß dieses Verzeichnis erweitert werden sollte; vgl. A. Csöke, Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines neuen Insolvenzgesetzes aufgrund der Statistiken zum geltenden Insolvenzgesetz (ung.), Magyar Jog 2002, Heft 2, S. 87.

<sup>424</sup> Nach dem Gesetz Nr. CXLIV/1997 über die Wirtschaftsgesellschaften.

<sup>425</sup> Zu beachten ist, daß im ungarischen BGB (§ 685 c) und im KuLG die Wirtschaftsgesellschaften unterschiedlich definiert werden.

ze<sup>426</sup>, die den Vorschriften des allgemeinen KuLG vorgehen (§ 2 Abs. 3 KuLG).

Ferner werden folgende Vermögensarten gem. § 4 Abs. 3-5 KuLG vom Insolvenzverfahren ausgeschlossen, auch wenn sie im Eigentum des Insolventfähigen Schuldners stehen bzw. von ihm verwaltet werden:

- aufgrund eines Vertrages mit der staatlichen Vermögensverwaltungsorganisation verwaltetes Vermögen;
- staatliche Waldgrundstücke, unter Naturschutz oder Denkmalschutz stehende Grundstücke und Gewässer;
- Grundstücke, die mit Restitutionsansprüchen belastet sind oder nach der Durchführung des Restitutionsverfahrens auf die Mitglieder der Genossenschaft übertragen wurden;
- Immobilien, die von der Regierung der Kirche gemäß dem Gesetz Nr. XXXII/1991 zurückgegeben werden sollen;
- Vermögen der Rüstungsunternehmen, sofern die Regierung das Verkaufsverbot nicht aufgehoben hat;
- staatliche Reserven für Verteidigungszwecke.

### c) Eröffnungstatbestände

Das Liquidationsverfahren wird bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eröffnet, die vom Gericht festzustellen ist, wobei die Prüfungspflicht nur besteht, wenn das Verfahren auf Antrag des Gläubigers eingeleitet wurde, der Schuldner den Inhalt des Gläubigerantrags nicht anerkennt und das Gericht darüber in Kenntnis setzt (§§ 22 Abs. 1, 24, 26 Abs. 1, 27 Abs. 2 KuLG). Reagiert der Schuldner binnen acht Tagen nicht auf den ihm vom Gericht zugesandten Gläubigerantrag, wird seine Zahlungsunfähigkeit kraft Gesetzes vermutet (§ 24 Abs. 3 S. 2 KuLG). Das Gericht stellt die Zahlungsunfähigkeit fest, wenn der Schuldner unbestrittene Forderungen nicht binnen 60 Tagen begleicht und ein gegen ihn durchgeführtes Vollstreckungsverfahren fruchtlos war oder wenn er

<sup>426</sup> Vgl. u.a. Gesetz Nr. CXII von 1996 über Kreditanstalten und Finanzinstitute, Gesetz Nr. XCVI von 1993 über die freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, Gesetz Nr. LXXXII von 1997 über die private Pension und die privaten Pensionsfonds.

seinen Zahlungspflichten trotz eines im Reorganisationsverfahren geschlossenen Vergleichs nicht nachkommt (§ 27 Abs. 2 KuLG). Überschuldung oder zusätzliche mögliche Kriterien sind im KuLG nicht vorgesehen.

#### d) Antragsberechtigte und Antragsverpflichtete

Das Reorganisationsverfahren kann nur auf Antrag des Schuldners (§ 7 Abs. 1 KuLG), das Liquidationsverfahren auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers, auf Antrag des Abwicklers oder aufgrund der Mitteilung des Firmengerichtes (§ 22 KuLG) eingeleitet werden. Weder Gläubiger noch – seit September 1993 – Schuldner sind nach dem KuLG verpflichtet, Reorganisations- oder Liquidationsanträge zu stellen.<sup>427</sup> Das Handelsgericht ist laut Gesetz Nr. CXLV von 1997 über die Firmenregistratur, die Firmenpublizität und das handelsgerichtliche Verfahren befugt, die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Gesellschaften zu kontrollieren. Stellt das Handelsgericht fest, daß das Unternehmen gegen das Gesetz verstößt, und führen mildere Maßnahmen gegen das Unternehmen nicht zum Erfolg, kann das Handelsgericht<sup>428</sup> die Gesellschaft auflösen und, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, durch einen Antrag beim zuständigen Gericht das Liquidationsverfahren einleiten.

Zur Einleitung des Reorganisationsverfahrens muß der Leiter des Schuldnerunternehmens die Einwilligung des leitenden Organs seines Unternehmens gem. § 8 Abs. 1 KuLG einholen sowie eine nicht mehr als drei Monate alte Bilanz, die Steuernummer des Schuldners, ein Verzeichnis der Gläubiger und offener Forderungen und die Quittung über die Einzahlung der Kosten der Veröffentlichung beifügen und angeben, ob dem Unternehmen in den letzten zwei Jahren bereits ein Moratorium gewährt wurde (§ 8 Abs. 2 KuLG). Der Zeitpunkt des Eingangs der kompletten Unterlagen beim zuständigen Gericht gilt als der

<sup>427</sup> Davon unberührt bleibt die strafrechtliche Sanktion bei unterlassener oder verspäteter Antragstellung im Rahmen des Straftatbestands des Bankrotts gem. § 290 des ungarischen StGB.

<sup>428</sup> § 54 des Gesetzes Nr. CXLV/1997 über die Firmenregistratur, die Firmenpublizität und das handelsgerichtliche Verfahren.

Tag der Verfahrenseröffnung (§ 8 Abs. 3 KuLG). Für die Einleitung des Liquidationsverfahrens durch den Schuldner gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Reorganisation. Zusätzlich muß er nachweisen, daß er von dem Reorganisationsverfahren keinen Gebrauch machen kann (§ 23 Abs. 2 KuLG).

Ein Gläubiger, der einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erwirkt hat oder dessen Forderung vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten wird, kann einen Liquidationsantrag stellen, in dem er den Rechtsgrund und das Fälligkeitsdatum seiner Forderungen gegenüber dem Schuldner angibt und die Gründe darlegt, aus denen er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners herleitet, und dem er schriftliches Beweismaterial beilegt (§ 24 Abs. 1 KuLG).

### **3. Der institutionelle Rahmen**

Die Liquidations- und Reorganisationsverfahren werden als nichtstreitige Sonderverfahren von zuständigen Gerichten durchgeführt, wobei sie zur Umsetzung jedes einzelnen Verfahrens einen Verwalter ernennen. Die Interessen der Gläubiger vertritt der Gläubigerausschuß und im Reorganisationsverfahren zusätzlich die Gläubigerversammlung, denen durch KuLG Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

#### **a) Insolvenzgerichte**

Die Liquidations- und Reorganisationsverfahren gehören in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte bzw. des Hauptstädtischen Gerichts Budapest (§ 6 Abs. 1 KuLG). Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach dem Sitz des Schuldners (§ 6 Abs. 1 KuLG). Zu den Aufgaben der Gerichte gehören:

- Verfahrenseröffnung (Reorganisationsverfahren § 8 Abs. 3 KuLG, Liquidationsverfahren § 27 Abs. 1, 2 KuLG) bzw. Ablehnung des Antrags (Liquidationsverfahren § 25 Abs.1 KuLG);
- Ernennung des Verwalters (Reorganisationsverfahren § 14 Abs. 1 KuLG, Liquidationsverfahren § 27a Abs. 1 KuLG);
- Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens (Reorganisationsverfahren § 10 Abs. 2, 21 Abs. 2 KuLG, Liquidationsverfahren § 27 Abs. 4 KuLG);
- Beschlußfassung über die Verteilung des Vermögens im vereinfachten Liquidationsverfahren (§ 63a Abs. 1 KuLG);
- Beschlußfassung über die Einsprüche gegen die Handlungen des Verwalters in erster und zweiter Instanz (§ 51 KuLG) und gegen den Inhalt der Schlußbilanz und des Vorschlags zur Vermögensverteilung (§ 56 Abs. 1 KuLG);
- Beendigung des Verfahrens (Liquidation § 60 Abs. 1, 2 KuLG);
- Bekanntmachung der Beschlüsse (u. a. §§ 11, 28, 60 Abs. 3 KuLG);
- Benachrichtigung (§ 29 KuLG).

Das Registergericht ist gem. § 22 Abs. 1 Buchst. c KuLG im Liquidationsverfahren antragsberechtigt.

## **b) Insolvenzverwalter und Reorganisationsverwalter**

Sowohl im Liquidations- (§ 27a Abs. 1 KuLG) als auch im Reorganisationsverfahren (§ 14 Abs. 1 KuLG) wird vom zuständigen Gericht ein Verwalter zur Durchführung des Verfahrens ernannt. Nach dem Änderungsgesetz von 1997 wird der Verwalter nunmehr neben dem Schuldner und Gläubiger als Partei im Verfahren angesehen. Im KuLG wird der Verwalter im Reorganisationsverfahren als "Sequester", der Verwalter im Liquidationsverfahren als "Liquidator" bezeichnet. Zur besseren Verständlichkeit wird im folgenden der Verwalter im Reorganisationsverfahren Reorganisationsverwalter und der Verwalter im Liquidationsverfahren Liquidationsverwalter genannt.

Der Liquidationsverwalter wird gem. § 27 a KuLG vom zuständigen Gericht im Beschluß über die Anordnung der Liquidation aus dem

Regierungsverzeichnis der Liquidationsverwalter bestimmt.<sup>429</sup> Dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln. Wird eine juristische Person zum Liquidationsverwalter bestellt, muß sie einen Liquidationsbeauftragten ernennen, der eine natürliche Person ist und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, Auftragsverhältnisses oder als Gesellschafter im Namen der juristischen Person handeln darf (§ 27a Abs. 3 KuLG). Durch das Änderungsgesetz von 1997 wurde die Kontrolle über die Liquidationsverwalter bereits im Zeitpunkt ihrer Ernennung verstärkt. So dürfen weder Gläubiger noch Eigentümer oder Geschäftsleiter des Schuldners noch deren nahe Verwandte als Liquidationsverwalter oder als Liquidationsbeauftragte bestellt werden (§ 27 a Abs. 4 KuLG).<sup>430</sup>

Liegt einer dieser Ausschlußgründe vor, so muß der Liquidationsverwalter binnen acht Tagen nach dem Zugang des Beschlusses über die Bestellung während der Liquidationsdauer, unter Androhung der Löschung aus dem Verwalterverzeichnis dies bei Gericht anzeigen (§ 27a Abs. 5 KuLG). Ein Liquidationsverwalter kann vom Gericht abberufen werden, wenn ein Ausschlußgrund nachträglich festgestellt wird, wenn der Verwalter aus dem Verwalterverzeichnis gelöscht wird, wenn gegen ihn ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, wenn er aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist (§ 27 a Abs. 6 KuLG) oder wenn er seine Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt hat (§ 27a Abs. 7 KuLG). Gegen den Beschluß über die Abberufung kann der Liquidationsverwalter beim Gericht zweiter Instanz Einspruch einlegen, wobei der Fall bei Gericht im Eilverfahren entschieden werden soll (§ 27 a Abs. 8 S. 1 KuLG). Wird der Beschluß rechtskräftig, so kann das Gericht einen neuen Verwalter ernennen. Diese Vorschriften sind auf den Reorganisationsverwalter entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 1 KuLG).

Der Verwalter erfüllt folgende Aufgaben:

<sup>429</sup> Geregelt in der Regierungsverordnung Nr. 167/1993 (vom 30 November 1993) über das Verzeichnis der Verwalter.

<sup>430</sup> Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer eines der Gläubiger zum Liquidationsverwalter ernannt wird. Daher besteht die Gefahr, daß einer der Gläubiger bevorzugt behandelt wird; vgl. A. Csöke, Kommentar zum Insolvenzgesetz (ung.), 2003, S. 332.

- Prüfung der Vermögenslage des Schuldners (Reorganisation § 14 Abs. 3 Buchst. a KuLG, Liquidation § 46 Abs. 1 KuLG);
- Aufstellung der Eröffnungsbilanz und eines Kosten- und Maßnahmenplans der Liquidation (§ 46 Abs. 2 KuLG), einer Zwischenbilanz (§ 50 KuLG) und einer Abschlußbilanz (§ 52 KuLG);
- Registrierung der Forderungen im Liquidationsverfahren (§ 46 Abs. 5-8 KuLG);
- Mitwirkung am Vergleich im Reorganisationsverfahren (§ 15 KuLG);
- Erhaltung des Schuldnervermögens im Liquidationsverfahren (§ 48 Abs. 3 KuLG);
- Erfüllung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Liquidationsverfahren (§ 47 Abs. 5, 6 KuLG);
- Genehmigung der Zahlungen durch den Schuldner an Dritte (Reorganisation § 14 Abs. 3 Buchst. c KuLG);
- Kontrolle über Eintreibung der Forderungen durch den Schuldner (Reorganisation § 14 Abs. 3 d) KuLG) bzw. Eintreibung der Forderungen durch den Liquidationsverwalter (Liquidation § 48 Abs. 1 KuLG);
- Anfechtung der Rechtsgeschäfte des Schuldners (Reorganisation § 14 Abs. 3 Buchst. e KuLG, Liquidation § 40 Abs. 1 KuLG) bzw. Kündigung der laufenden Verträge (Liquidation § 47 KuLG);
- Berichterstattung über seine Tätigkeit und über die Vermögenslage des Schuldners (Reorganisation § 16 Abs. 1 KuLG, Liquidation §§ 46 Abs. 2-6, 50 Abs. 7, 52 Abs. 1 KuLG);
- Verwertung des Schuldnervermögens im Liquidationsverfahren (§§ 49, 49a, 49b KuLG);
- Formulierung des Vorschlags zur Vermögensverteilung (§§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 KuLG).

Der Verwalter hat seine Aufgaben mit der in der gegebenen Situation im allgemeinen zu erwartenden Sorgfalt zu erfüllen (Reorganisation § 14 Abs. 5 S. 1 KuLG, Liquidation § 54 S. 1 KuLG). Bei einer Sorgfaltspflichtverletzung, die u.a. bei Verletzung der Berichterstattungs- und Anzeigepflichten vorliegt, haftet er gem. § 339 des ungarischen BGB. Während die Haftung des Reorganisationsverwalters weiterhin nicht begrenzt ist, wurde durch das Änderungsgesetz von 1997 der Haftungsumfang des Liquidationsverwalters auf den Betrag, der dem geschätzten Wert des Schuldnervermögens zu Beginn des Liquidationsverfahrens und der

während des Verfahrens hinzugekommenen Vermögenswerte entspricht, reduziert.

Der Verwalter erhält die nachgewiesenen Kosten erstattet und darüber hinaus eine Vergütung. Im Rahmen der Reorganisation wird die Vergütung in Höhe von 1% des Buchwertes der Aktiva gemäß der nach § 8 Abs. 2 KuLG aufgestellten Bilanz aufgrund des Gerichtsbeschlusses über die Einstellung oder den Abschluß des Verfahrens gezahlt (§ 17 Abs. 2 KuLG). Gemäß dem Änderungsgesetz von 1997 entspricht die Höhe der Vergütung des Verwalters im Rahmen des Liquidationsverfahrens nunmehr höchstens 5% der Gesamtsumme, die bei Vermögensverwertung und Einziehung von Forderungen erzielt wurde, jedoch mindestens 100.000 Forint<sup>431</sup> (§ 59 Abs. 1 KuLG). Beteiligt sich der Schuldner aktiv an der Durchführung des Liquidationsverfahrens, verringert sich die Vergütung des Verwalters grundsätzlich auf 2%; dieser Betrag kann jedoch durch das Gericht "in schwierigen Fällen" erhöht werden. Nach Aufstellung der durch den Gerichtsbeschuß bestätigten Zwischenbilanz hat der Verwalter einen Anspruch auf die Auszahlung einer Teilvergütung in Höhe von 4% der Gesamtsumme der Erlöse, jedoch mindestens 50.000 Forint (§ 50 Abs. 6 S. 3 KuLG). In einem vereinfachten Liquidationsverfahren gem. § 63 a KuLG beläuft sich die Vergütung des Verwalters auf einen Pauschalbetrag von 300.000 Forint (§ 59 Abs. 1 S. 4 KuLG). Wird im Rahmen eines Liquidationsverfahrens ein Vergleich geschlossen, beträgt die Vergütung des Verwalters 5% des Nettowertes des gesamten Vermögens.

### c) Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß

Die Gläubiger können zur Wahrung ihrer Interessen im Rahmen jedes im KuLG geregelten Verfahrens einen Ausschuß bilden.<sup>432</sup> Im Liquidationsverfahren, jedoch nicht im Reorganisationsverfahren besteht die

<sup>431</sup> 1€ entspricht 255 Forint.

<sup>432</sup> Da nach der geltenden Fassung des KuLG in einem Verfahren nur ein Gläubigerausschuß gebildet werden darf, wird bei Bildung mehrerer Ausschüsse derjenige Ausschuß, der als erster bei Gericht angemeldet wurde, und wenn mehrere Ausschüsse gleichzeitig angemeldet wurden, derjenige, in dem mehr Gläubiger vereint sind, anerkannt (§ 5 Abs. 3 S. 2 KuLG).

Voraussetzung, daß der Ausschuß sich aus mindestens einem Drittel der Gläubiger, denen mindestens ein Drittel der gem. § 28 Abs. 2 Buchst. f KuLG angemeldeten Forderungen gehört, zusammensetzen muß (§ 5 Abs. 2, 3 S. 3 KuLG). Da im Reorganisationsverfahren diese Anforderung nicht besteht, ist der Umfang der Vertretungsmacht des Gläubigerausschusses in diesem Verfahren zwangsläufig auf die Gläubiger beschränkt, die Mitglieder des Ausschusses sind (vgl. u.a. § 19 Abs. 3, 4 KuLG). Der Ausschuß wählt einen (Unter)Ausschuß, bestehend aus drei Gläubigern, beschließt die Geschäftsordnung und informiert den Schuldner, das Gericht und den Verwalter binnen acht Tagen über seine Errichtung und Zusammensetzung (§ 5 Abs. 3 S. 3, 4 und Abs. 4 KuLG). Weitere Gläubiger können sich später dem Ausschuß anschließen, wenn sie die Geschäftsordnung akzeptieren (§ 5 Abs. 3 S. 5 KuLG). Haben die Gläubiger in einem Liquidationsverfahren aus eigener Initiative keinen Ausschuß gebildet, muß der Verwalter alle registrierten Gläubiger binnen 90 Tagen nach der Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Verfahrens zwecks Bildung eines Ausschusses einladen, es sei denn, daß Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 63 a KuLG vorliegen (§ 39 Abs. 1, 2 KuLG). Die Gläubiger sind aber nicht verpflichtet, einen Ausschuß zu bilden oder dem anerkannten Ausschuß beizutreten.

Der Gläubigerausschuß vertritt die Gläubiger gegenüber dem Gericht und dem Verwalter (§ 5 Abs. 2 KuLG). Die Befugnisse des Gläubigerausschusses wurden durch das Änderungsgesetz von 1997 erweitert. So wird dem Ausschuß die Möglichkeit eingeräumt, auf die Abwicklung des Verfahrens Einfluß zu nehmen: teilweise ist die Zustimmung des Ausschusses oder der einzelnen Gläubiger, teilweise eine Stellungnahme zur Weiterführung des Verfahrens erforderlich. Der Verwalter und das Gericht sind gesetzlich verpflichtet, an den Gläubigerausschuß wichtige Informationen innerhalb festgesetzter Fristen weiterzuleiten, z.B. über:

- die Vermögens- und Finanzlage des Schuldners gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a KuLG;
- den Abschluß von Verträgen, die den Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit übersteigen, die Kündigung bestehender Verträge, den Verkauf des Schuldnerinventars und den aktuellen Stand der Verfahrenskosten gem. § 39 Abs. 3 KuLG;
- die Anfechtung bestehender Verträge gem. § 40 Abs. 4 KuLG;

## VIII. Ungarn

- die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners gem. § 46 Abs. 3, 4 KuLG;
- die Lohnerhöhungen für Mitarbeiter des Schuldners gem. § 47 Abs. 6 KuLG;
- das Verfahren bei der Verwertung des Vermögens gem. § 49 Abs. 1 S. 2 KuLG;
- die Zwischenbilanz und Schlußbilanz und den Vorschlag über die Verteilung des Vermögens gem. § 50 Abs. 5 KuLG, § 56 Abs. 1 S. 1 KuLG.

Im Rahmen des Reorganisationsverfahrens muß vom Schuldner binnen 30 Tagen nach der Eröffnung des Reorganisationsverfahrens die Gläubigerversammlung einberufen werden, damit die Einwilligung der Gläubiger zur Gewährung des Moratoriums eingeholt werden kann (§ 9 KuLG). Die dem Schuldner bekannten Gläubiger müssen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung über den Ort und den Termin der Versammlung persönlich benachrichtigt werden; für sonstige Gläubiger muß eine Bekanntmachung in zwei landesweiten Tageszeitungen binnen drei Tagen nach Verfahrenseröffnung veröffentlicht werden. Stimmt mehr als die Hälfte der Inhaber der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung fälligen Forderungen und mehr als ein Viertel der Inhaber der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht fälligen Forderungen für die Gewährung des Moratoriums und stellen die diesen Gläubigern zustehenden Forderungen mindestens zwei Drittel aller Forderungen dar, gilt die Zustimmung als erteilt. Wird die Zustimmung nicht erteilt, wird das Reorganisationsverfahren vom Gericht eingestellt.<sup>433</sup>

<sup>433</sup> Die Gläubigerversammlung spielt zwar eine wichtige Rolle bei der Durchführung

## 4. Das Insolvenzverfahren

### a) Wirkung von Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung

Liegen während des Reorganisationsverfahrens die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens nicht vor, wird das Gericht den Beschluß über die Gewährung eines Moratoriums erlassen, das eine Verschiebung der Fälligkeit der vor oder während seiner Geltung fällig gewordenen Forderungen bewirkt. Ausgenommen sind gem. § 12 KuLG u.a. Lohnforderungen, gesetzliche Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, einige staatliche Steuern und Abgaben, die während der Laufzeit des Moratoriums anfallen. Im Beschluß über die Gewährung des Moratoriums wird auch der Reorganisationsverwalter ernannt, der die Vermögenslage des Schuldners kontrollieren und sich an den Vergleichsverhandlungen beteiligen soll (zur Rechtsstellung des Reorganisationsverwalters vgl. 3. b)).

Ab Eröffnung des Liquidationsverfahrens wird der Schuldner sowohl im geschäftlichen Bereich als auch vor Gericht und gegenüber Behörden ausschließlich vom Liquidationsverwalter vertreten; die Vertretungsmacht der Unternehmensleitung und des Eigentümers erlischt (§ 34 KuLG). Sämtliche Forderungen gegen den Schuldner werden fällig gestellt, die Durchführung der Einzelzwangsvollstreckungsverfahren wird gehemmt, die Vertretungsmacht der Leitung des Schuldnerunternehmens geht auf den Verwalter über (§§ 34, 35, 38 KuLG).

Die vor der Liquidationseröffnung eingeleiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren über bestrittene Forderungen werden von dem gleichen Gericht weiterverhandelt, wodurch die Gläubiger nicht von der Pflicht befreit werden, diese Forderungen gem. § 28 Abs. 2 Buchst. f KuLG anzumelden und die Gebühr gem. § 46 Abs. 7 KuLG einzuzahlen (§ 38 Abs. 2 KuLG). Unterliegt der Gläubiger im Gerichtsverfahren, wird ihm die Gebühr binnen 30 Tagen nach Antragstellung beim Liquidationsverwalter zurückgezahlt. Alle zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren sind vom zuständigen Gericht bzw. von der zuständigen Behörde unverzüglich einzustellen (§ 38 Abs. 1 KuLG). Die beschlagnahmten Gegenstände und eingezogenen Gelder, die von der Behörde noch nicht den Gläubigern auszuhandigen sind, sind dem Verwalter auszuhändigen:

durch die Zwangsvollstreckung bedingte Befriedigungsrechte an Immobilien sowie Veräußerungs- und Belastungsverbote erlöschen mit der Eröffnung, woraufhin auch das Grundbuch entsprechend geändert wird.

Die zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung laufenden Verträge können vom Liquidationsverwalter fristlos gekündigt werden bzw. er hat ein Rücktrittsrecht, wenn die Leistungen noch nicht erbracht worden sind (§ 47 Abs. 1 KuLG). Allerdings betrifft dies nicht Mietverträge mit natürlichen Personen, Ausbildungsverträge, Arbeitsverträge, Darlehensverträge für gemeinnützige Zwecke und Tarifverträge; den Vertragspartnern im Rahmen von Unterhalts- und Leibrentenverträgen steht ein Anspruch auf Abfindung zu (§ 47 Abs. 3, 4 KuLG).

### **b) Insolvenzanfechtung und Nichtigkeit**

Der Liquidationsverwalter kann binnen 90 Tagen ab der Eröffnung und jeder Gläubiger binnen 90 Tagen ab der Bekanntmachung der Eröffnung eine Anfechtungsklage beim für die Liquidation zuständigen Gericht auf Erklärung der Unwirksamkeit der Verträge oder Erklärungen, die der Schuldner innerhalb eines Jahres vor der Liquidationseröffnung abgeschlossen bzw. abgegeben hat und die die Befriedigung der Liquidationsgläubiger gefährden (§ 40 Abs. 1 KuLG). Dies ist nach dem Gesetzestext der Fall, wenn der Gegenstand des Vertrages eine unentgeltliche Veräußerung des Vermögens oder eine unentgeltliche Übernahme von Verpflichtungen oder ein entgeltliches Rechtsgeschäft mit auffälliger Wertdifferenz zugunsten des Vertragspartners ist.<sup>434</sup>

Erlangt der Verwalter innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung Kenntnis von solchen Verträgen, ist er verpflichtet, unverzüglich den Gläubigerausschuß bzw. in Ermangelung des Ausschusses einzelne Gläubiger zu benachrichtigen. Die Gläubiger können in diesem Fall bei Gericht binnen 15 Tagen ab Benachrichtigung einen Antrag stellen, unabhängig davon, ob die Frist von 90 Tagen ab Bekanntmachung der Eröffnung abgelaufen ist (§ 40 Abs. 4 KuLG).

<sup>434</sup> Durch das Änderungsgesetz von 1997 wurde diese abschließende Liste von Verträgen, durch die das Schuldnervermögen vermindert wird und somit Gläubiger benachteiligt werden, erweitert.

Darüber hinaus hat der Verwalter die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsklage nach den allgemeinen Regeln des ungarischen Zivilgesetzbuches gem. § 201ff. aufgrund unangemessener Wertdifferenz von Leistung und Gegenleistung zu erheben.<sup>435</sup>

### c) Reorganisation

Binnen 30 Tagen ab Eröffnung des Reorganisationsverfahrens muß der Schuldner eine Gläubigerversammlung durchführen, um die für den Gerichtsbeschluß über die Gewährung des Moratoriums erforderliche Zustimmung der Gläubiger einzuholen (zum Verfahren bei der Gläubigerversammlung vgl. II.1.c)). Das Ergebnis der Gläubigerversammlung muß der Schuldner dem zuständigen Gericht binnen drei Tagen mitteilen, das daraufhin den Beschluß über die Gewährung des Moratoriums oder die Einstellung des Verfahrens faßt. Die Gründe, aus denen das Gericht das Verfahren einstellen kann, sind abschließend in § 10 Abs. 3 KuLG aufgeführt. Der positive wie der negative Beschluß müssen vom Gericht binnen 15 Tagen im Cégközlöny (Handelsblatt) veröffentlicht werden (§ 11 KuLG).

Während der Laufzeit des Moratoriums muß der Schuldner einen Plan zur Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit und einen Vergleichsvorschlag für die Verhandlungen mit seinen Gläubigern vorbereiten (§ 18 Abs. 1, 2 KuLG). Genauso wie vor der Gläubigerversammlung zum Moratorium muß der Schuldner den Termin und den Ort der Verhandlung in zwei landesweiten Tageszeitungen veröffentlichen; die Verfahrensvorschriften über die Abstimmung der Gläubiger sind ebenfalls gleich. War die Verhandlung nicht erfolgreich, können während der Laufzeit des Moratoriums weitere Verhandlungen durchgeführt werden (§ 18 Abs. 5 KuLG). Stimmen die Gläubiger dem Vergleich zu, wird die schriftliche Fassung von ihnen unterzeichnet. Durch den Vergleich sind auch die Gläubiger gebunden, die dagegen gestimmt oder trotz Benachrichtigung an der Verhandlung nicht teilgenommen haben. Binnen drei Tagen muß der Verwalter den Vergleich genehmigen. Das Ergebnis der Verhandlungen muß vom Schuldner unter An-

<sup>435</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts, GE Nr. 1995/240.

drohung einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Forint binnen drei Tagen nach Ablauf des Moratoriums dem zuständigen Gericht mitgeteilt werden (§ 21 Abs. 1 KuLG). Das Gericht stellt das Reorganisationsverfahren ein, wenn kein Vergleich geschlossen wurde, er nicht genehmigt wurde oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, oder erklärt das Verfahren durch Beschluß für abgeschlossen (§ 21 Abs. 2, 3 KuLG).

#### **d) Vergleich in der Liquidation**

Während der Laufzeit des Liquidationsverfahrens (im Zeitraum zwischen 40 Tagen nach der Bekanntmachung der Liquidationseröffnung und der Einreichung der Schlußbilanz) kann jederzeit ein Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern geschlossen werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 KuLG). Allerdings können Forderungen hinsichtlich von Verfahrenskosten, Unterhaltsverpflichtungen und Rentenansprüche nicht Gegenstand des Vergleichs sein; die Gläubiger dieser Forderungen sind in diesem Verfahren nicht stimmberechtigt (§ 41 Abs. 3 KuLG). Der Schuldner muß einen Antrag beim zuständigen Gericht stellen, und das Gericht führt binnen 60 Tagen die Vergleichsverhandlung durch, an der der Schuldner und die berechtigten Gläubiger teilnehmen; das Gericht bestimmt auf Vorschlag des Liquidationsverwalters auch den Teil des Schuldnervermögens, über den der Vergleich abgeschlossen wird (§ 41 Abs. 5 KuLG).

Im Vorfeld der Verhandlung bereitet der Schuldner einen Plan zur Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit und einen Vergleichsentwurf vor (§ 41 Abs. 4 KuLG). Der Vergleichsentwurf gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der Forderungen angemeldet haben, dafür abstimmen (§ 44 Abs. 1 KuLG). Dieser Vergleich gilt dann auch gegenüber den Gläubigern, die dagegen gestimmt haben oder bei der Verhandlung nicht anwesend waren. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn dadurch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beseitigt wird und der Vergleich rechtmäßig ist (§ 45 Abs. 1 KuLG). Anderenfalls wird das Standardverfahren fortgesetzt.

### e) Liquidation

Der Liquidationsverwalter erstellt die Liquidationseröffnungsbilanz sowie einen Kosten- und Zeitplan (§ 46 Abs. 2 KuLG). Ist vom Verwalter die Fortführung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners geplant, muß die Zustimmung des Gläubigerausschusses eingeholt werden, die ein Jahr gültig ist (§ 46 Abs. 3, 4 KuLG). Der Verwalter zieht die Forderungen des Schuldners bei Fälligkeit ein und macht seine Ansprüche geltend (§ 48 Abs. 1 KuLG). Er sorgt für die Erhaltung des Schuldnervermögens und für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während der Dauer des Liquidationsverfahrens. Er verwertet das Schuldnervermögen und erstellt spätestens zwei Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens die Liquidationsschlußbilanz, erarbeitet den Vorschlag über die Verteilung des Vermögens an die Gläubiger nach der Maßgabe des § 57 KuLG und leitet sie an das zuständige Gericht weiter. Das Gericht übersendet die Schlußbilanz und den Vorschlag binnen 30 Tagen ab Zugang an die Gläubiger, woraufhin die Gläubiger binnen 30 Tagen Einspruch erheben können (§ 56 Abs. 1 KuLG). Noch nicht realisierte Forderungen des Schuldners oder nicht verwertete Vermögensgegenstände werden vom Gericht unter den Gläubigern verteilt. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens, die Befriedigung der Gläubiger, die Auflösung der Bankkonten und über den Abschluß des Verfahrens. Der Beschluß wird in Cégközlöny veröffentlicht.

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen binnen 40 Tagen ab Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens beim Verwalter anmelden (§ 28 Abs. 2 Buchst. f KuLG). Durch das Änderungsgesetz wurde eine Gebühr für die Forderungsanmeldung festgesetzt, deren Einzahlung auf ein gesondertes Konto des Gerichts Voraussetzung für die Eintragung der Forderung in die Forderungsliste ist (§ 46 Abs. 7 KuLG). Die Forderungen, die nach Ablauf dieser Frist, aber binnen eines Jahres angemeldet werden, werden vom Verwalter in eine Ergänzungsliste aufgenommen und werden nach Verwertung nur beglichen, nachdem alle in die Hauptliste eingetragenen Forderungen beglichen worden sind (§ 37 KuLG). Der Verwalter überprüft binnen 45 Tagen alle Forderungen aus der Hauptliste und setzt sich in streitigen Fällen mit Gläubigern auseinander (§ 46 Abs. 6 KuLG). Die Mitglieder des Leitungsorgans des Gemeinschuldners sind verpflichtet, Bilanzen, Steuererklärungen und Bücher des Unternehmens

## VIII. Ungarn

dem Verwalter zu übergeben. Das Leitungsorgan muß die Mitarbeiter, die Steuerbehörde, die Gewerkschaft, den Betriebsrat, ferner die Steuerbehörde und gegebenenfalls die Umweltbehörde über die Eröffnung der Liquidation in Kenntnis setzen (§ 31 KuLG). Erfüllt das Leitungsorgan diese Pflichten nicht, wird seinen Mitgliedern, auch wenn sie zwischenzeitlich beim Gemeinschuldner ausgeschieden sind, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50% ihres Vorjahresgehalts auferlegt (§ 33 KuLG).

Stellt der Verwalter fest, daß das Schuldnervermögen zur Deckung der voraussichtlichen Liquidationskosten nicht ausreicht oder das Verfahren aufgrund der mangelhaften Buchführung technisch nicht durchführbar ist, kann er, nachdem er die Gläubiger bzw. den Gläubigerausschuß über die Antragstellung informiert hat, einen Antrag auf die Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens gem. § 63 a KuLG stellen; dem Antrag sind die Aufstellung der Gläubigerforderungen, der Nachweis seiner eigener Aufwendungen und der Vorschlag über die Verteilung der Forderungen beizufügen. Das Gericht hat binnen 15 Tagen nach Eingang des Antrags darüber zu entscheiden und gegebenenfalls die Auflösung des Schuldnerunternehmens anzuordnen.

### f) Stellung dinglich gesicherter Gläubiger

Die Veräußerungs- und Belastungsverbote, die Mobilien und Immobilien des Schuldners betreffen, erlöschen mit der Liquidationseröffnung (§ 38 Abs. 4 S. 1 KuLG). Aus diesem Grund muß bei der Eröffnung des Liquidationsverfahrens vom Gericht das zuständige Grundbuchamt informiert werden (§ 29 Buchst. h KuLG). Pfandrecht- und Hypothekengläubiger haben ein Vorkaufsrecht in bezug auf die belasteten Gegenstände, das sich jedoch gegen andere Vorkaufsrechte nicht durchsetzt. Pfandrechte und Hypotheken erlöschen mit der Verwertung des damit belasteten Vermögensgegenstands, woraufhin das Grundbuchamt das entsprechende Recht auf Grundlage des Verkaufsprotokolls des Liquidationsverwalters aus dem Grundbuch löscht. Konnte zum Zeitpunkt des Verfahrens ein durch Pfand oder Hypothek belasteter Vermögensgegenstand nicht verkauft werden, wird von Amts wegen ein Gerichtsbeschluß gefaßt, wonach das Pfand bzw. die Hypothek erlischt (§ 56 Abs. 3

50% des bei der Verwertung des durch Pfand oder Hypothek belasteten Gegenstands erzielten Erlöses werden unter Abzug der Verwertungskosten bis zur Höhe der gesicherten Forderung vom Liquidationsverwalter direkt dem Inhaber der Forderung überwiesen. Voraussetzung ist, daß das Pfandrecht bzw. die Hypothek spätestens ein Jahr vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens eingetragen worden ist und daß gem. § 203 Abs. 2 des ungarischen Zivilgesetzbuches keine Unredlichkeit oder Unentgeltlichkeit zu vermuten ist.<sup>436</sup> Wird die Forderung dadurch nicht in voller Höhe beglichen, erfolgt die Befriedigung nach § 57 KuLG. Gemäß dieser Vorschrift werden nach der Verwertung nicht befriedigte Forderungen dinglich gesicherter Gläubiger nach dem zweiten Rang befriedigt (§ 57 Abs. 1 Buchst. b KuLG).

Vorrangig werden Lohnforderungen und lohnähnliche Forderungen, Verwertungskosten, Gerichtskosten aus den Verfahren, die im Zusammenhang mit der Liquidation geführt wurden, Kosten der Erhaltung des Schuldnervermögens, Steuer- und Schadensersatzforderungen, die nach der Liquidationseröffnung entstanden sind, beglichen (§ 57 Abs. 2 KuLG). Ist der Vermögensgegenstand mit mehreren Pfandrechten oder Hypotheken belastet, erfolgt die Befriedigung gem. § 256 Abs. 1 des ungarischen Zivilgesetzbuches in der Reihenfolge der Entstehung der Pfandrechte bzw. Hypotheken. Durch Kautions gesicherte Forderungen und Forderungen, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens vollstreckbar waren, sind hier dinglich gesicherten Forderungen in der Rangfolge der Befriedigung gleichgestellt.

### g) Verwertung der Masse

Die Verwertung der Liquidationsmasse muß binnen 120 Tagen nach Bekanntmachung der Liquidation vom Verwalter organisiert werden, es sei denn, daß die Gläubiger etwas anderes bestimmen (§ 49 Abs. 2 KuLG). Das Ziel der Verwertung ist der Verkauf des Schuldnervermö-

<sup>436</sup> Danach ist Unredlichkeit oder Unentgeltlichkeit zu vermuten, wenn der Pfand- bzw. Hypothekengläubiger ein Familienangehöriger, Gesellschafter oder Mitarbeiter des Schuldners ist oder Gläubiger- und Schuldnerunternehmen unter dem Einfluß der gleichen Person oder des gleichen dritten Unternehmens stehen.

gens zum höchstmöglichen Preis. Nach dem Änderungsgesetz von 1997 muß die Verwertung grundsätzlich in Form einer öffentlichen Ausschreibung (§ 49a KuLG) oder einer öffentlichen Versteigerung (§ 49b KuLG) durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Gläubigerausschuß zustimmt, wenn der zu erwartende Erlös die Verwertungskosten nicht deckt oder wenn die Differenz zwischen der Höhe des zu erwartenden Erlöses und den voraussichtlichen Verwertungskosten weniger als 100.000 Forint betragen (§ 49 Abs. 1 S. 3 KuLG).

Der Verwalter muß spätestens 15 Tage vor der Ausschreibung bzw. Versteigerung die gesetzlich bestimmten Angaben im Cégközlöny (Handelsblatt) veröffentlichen (§§ 49a Abs. 1, 49b Abs. 1 KuLG). Sowohl die öffentliche Ausschreibung als auch die öffentliche Versteigerung müssen unter notarieller Aufsicht stattfinden (§§ 49a Abs. 2, 49b Abs. 6 KuLG). Der Verwalter, Gesellschafter des Schuldnerunternehmens und deren nahe Angehörige dürfen sich nicht an der Verwertung beteiligen (§ 49 Abs. 3 KuLG). Im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung muß jeder, der sich an der Versteigerung einer Immobilie beteiligen möchte, im Vorfeld einen Betrag in Höhe von 5% des geschätzten Wertes der Immobilie einzahlen; falls der Erwerber den vollen Preis für die Immobilie nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird die Anzahlung nicht zurückerstattet (§ 49b Abs. 4 KuLG). Beim Verkauf einer Immobilie, die unter Natur- oder Denkmalschutz steht, hat das Ministerium für Umweltschutz und Stadtentwicklung ein Vorkaufsrecht (§ 49c KuLG). Bei Verletzung der Verfahrensvorschriften, u.a. bei Nichtbeachtung der Vorkaufsrechte, kann ein Beteiligter binnen 30 Tagen nach Verwertung den bei der Verwertung abgeschlossenen Kaufvertrag durch eine Klage bei dem für die Liquidation zuständigen Gericht anfechten (§ 49 Abs. 5, 6 KuLG).

## **h) Internationales Insolvenzrecht**

Das KuLG enthält keine Vorschriften oder Verweise hinsichtlich von Fällen, in denen eine ungarische Wirtschaftsorganisation, die Schuldner in einem Liquidationsverfahren ist, über Vermögen im Ausland verfügt, oder eine ausländische Wirtschaftsorganisation über Vermögen in Ungarn verfügt. Gem. § 4 Abs. 1 KuLG wird das gesamte Vermögen der Wirtschaftsorganisation im Liquidationsverfahren verwertet. Daraus kann gefolgert werden, daß auch das im Ausland befindliche Vermögen dazu

gehört. In diesen Fällen ist der Verwalter verpflichtet, die Verwertung dieses Vermögens nach dem Recht des Staates des Gerichtsstandes zu veranlassen. Es ist anzunehmen, daß ein Insolvenzverfahren, das in bezug auf eine ungarische Wirtschaftsorganisation im Ausland eröffnet wird, nicht anerkannt wird.

Im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Ungarn verweist das KulG auf das Gesetz über Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen ausländischer Unternehmen in Ungarn.<sup>437</sup> Danach erstreckt sich das gegen die ausländische Muttergesellschaft im Ausland eröffnete Insolvenzverfahren auf die Zweigniederlassung in Ungarn, wenn ein internationales Abkommen mit dem Staat, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, vorliegt oder Gegenseitigkeit verbürgt ist. Derzeit bestehen zwischen Ungarn und anderen Staaten weder internationale Abkommen noch Gegenseitigkeit.<sup>438</sup> Deswegen ordnet das zuständige Komitatsgericht am Ort der Eintragung der Zweigniederlassung gem. § 19 Abs. 3 des oben genannten Gesetzes in solchen Fällen von Amts wegen die Liquidation der Zweigniederlassung an. Wird das ausländische Unternehmen wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Zweigniederlassung in Ungarn zahlungsunfähig, können die Gläubiger bei dem örtlich zuständigen Komitatsgericht die Liquidation der Zweigniederlassung beantragen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Kapitel I, III und IV des oben genannten Gesetzes unter Berücksichtigung seines § 22 Anwendung. Das Insolvenzverfahren kann auch dann in Ungarn eröffnet und die Forderungen in Ungarn angemeldet werden, wenn Gläubiger direkt gegen die Muttergesellschaft im Ausland vorgehen.

Mit der Mitgliedschaft Ungarns in der Europäischen Union ab 1. Mai 2004 findet die EU-Verordnung über das Insolvenzverfahren<sup>439</sup> Anwendung. Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung findet sie auf alle Insolvenz-

<sup>437</sup> Gesetz Nr. CXXXII/1997.

<sup>438</sup> Bestünde ein internationales Abkommen oder Gegenseitigkeit, müßte die Zweigniederlassung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Muttergesellschaft im ungarischen Handelsblatt bekanntmachen und erläutern, auf welche Weise die Gläubiger im Ausland ihre Forderungen anmelden können.

<sup>439</sup> Vom Europäischen Rat erlassene Verordnung Nr. 1346/2000 über das Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000.

verfahren gegen juristische wie natürliche Personen Anwendung, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgezählten Unternehmen. Das Insolvenzverfahren wird vor dem Gericht eines Mitgliedstaates eröffnet, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners liegt (§ 3 Abs. 1). Der rechtskräftige Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Gerichts eines Mitgliedstaates muß von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden (§ 16 Abs. 1). Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, findet auf Insolvenzverfahren und seine Folgen das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist, Anwendung (§ 4 Abs. 1).

### i) Insolvenzstraftaten

Das ungarische Strafgesetzbuch von 1978 in der derzeit geltenden Fassung (StGB) enthält im wesentlichen folgende Tatbestände, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens relevant sind:

*Verletzung der Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung* (§ 289 StGB). Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung gemäß dem Gesetz über die Rechnungslegung und den darauf beruhenden untergesetzlichen normativen Rechtsakten verletzt werden und dadurch die Kontrolle über die Vermögenslage des Unternehmens erschwert wird<sup>440</sup> (§ 289 Abs. 1 StGB). Die Qualifikation ist die schwere Verletzung der ordnungsgemäßen Buchführung (§ 289 Abs. 3 StGB). Sie liegt vor, wenn durch Unregelmäßigkeiten bei der Buchführung für das laufende Finanzjahr beim Jahresabschluß eine wesentliche Abweichung vom eigentlichen Bilanzwert oder vom eigentlichen Eigenkapitalwert verursacht wird oder wenn durch Unregelmäßigkeiten bei der Buchführung die Kontrolle über die Vermögenslage des Unternehmens für das letzte Jahr unmöglich gemacht wird. Aus den Berichten der Liquidationsverwalter geht hervor,

<sup>440</sup> Gemäß dem Gerichtsbeschluß Nr. 1995/621 ist der Tatbestand des § 289 StGB auch dann erfüllt, wenn der bevollmächtigte Vertreter des Schuldnerunternehmens im Liquidationsverfahren seiner Pflicht zur Berichterstattung trotz eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses nicht nachkommt.

daß Geschäftsführer der Schuldnerunternehmen diesen Tatbestand oft erfüllen.<sup>441</sup>

*Bankrott (§ 290 StGB).* Der Tatbestand des § 290 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Schuldner Vermögensgegenstände verheimlicht, beiseiteschafft, beschädigt oder unbrauchbar macht, Schulden vortäuscht oder erdichtete Forderungen anerkennt, Scheingeschäfte abschließt oder im Widerspruch zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaft Verlustgeschäfte betreibt oder seinen Vermögensstand anderweitig tatsächlich verringert oder diesen Anschein erweckt und dadurch die Begleichung der Gläubigerforderungen unmöglich macht. Der Tatbestand des § 290 Abs. 3 StGB ist erfüllt, wenn durch die Verwirklichung des Tatbestandes des § 290 Abs. 1 StGB Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wird oder dieser Anschein erweckt wird. Die Qualifikation für beide oben genannten Tatbestände liegt vor, wenn die Straftat schwere Folgen im Wirtschaftsleben hat (§ 290 Abs. 2, 4 StGB). Der Tatbestand des § 290 Abs. 5 StGB ist erfüllt, wenn der Geschäftsführer des Schuldnerunternehmens seinen Pflichten zur Berichterstattung, Inventaraufnahme und Benachrichtigung nicht nachkommt. Für die Verwirklichung aller Tatbestände des § 290 StGB ist erforderlich, daß das Reorganisations- oder Liquidationsverfahren eröffnet worden ist oder daß Zahlungsunfähigkeit vorliegt, der Antrag bei Gericht jedoch pflichtwidrig nicht gestellt wurde (§ 290 Abs. 6 StGB).

*Gläubigerbegünstigung (§ 291 StGB).* Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einen seiner Gläubiger zu Lasten der anderen widerrechtlich bevorzugt. Auch hier wird vorausgesetzt, daß das Insolvenzverfahren entweder bereits eröffnet worden ist oder eröffnet worden wäre, wenn der Antrag bei Gericht pflichtgemäß gestellt worden wäre.

Ferner können die Geschäftsführer der Schuldnerunternehmen vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens, wenn sie nicht rechtzeitig Steuern und Sozialabgaben abführen, weitere Straftatbestände wie Steuer- und Sozialversicherungsbetrug, Verletzung der Pflicht zur Zahlung der Beiträge in den Arbeitsmarkt-, Krankenversicherungs- oder Pensionsfonds verwirklichen.

<sup>441</sup> Vgl. L. Juhász, Handbuch des ungarischen Insolvenzrechts (ung.), Budapest 2003, S. 352.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Das ungarische Gesetz über das Reorganisations-, Liquidations- und Abwicklungsverfahren in seiner geltenden Fassung stellt vor dem Hintergrund der Systemtransformation eine relativ gelungene Kodifikation des Insolvenzrechts dar. Nichtsdestotrotz wird es im ungarischen juristischen Schrifttum heftig kritisiert und als reformbedürftig angesehen.<sup>442</sup> Einerseits sind durch zahlreiche Änderungen während der gesamten Transformationszeit Widersprüche innerhalb des KuLG sowie zwischen den Vorschriften des KuLG und anderen Gesetzen entstanden. Andererseits, werden durch das Gesetz die Probleme der Rechtswirklichkeit nur unzureichend gelöst. Als wichtige Probleme können hier exemplarisch *asset-stripping*, insbesondere durch Umwandlung oder durch Verkauf des Vermögens der zahlungsunfähigen Unternehmen an Ausländer, unzureichende Rechte der Gläubiger, restriktive Voraussetzungen des Reorganisationsverfahrens und unzureichende Vergütung der Verwalter genannt werden. Auch wirtschaftspolitische Ziele, die die Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens prägen sollten, haben sich verändert, ohne daß das Gesetz ihnen angepaßt wurde. Trotzdem bestehen derzeit keine konkreten Pläne zu einer umfassenden Reform des Insolvenzrechts. Es ist jedoch zu erwarten, daß eine Reform des Insolvenzrechts zwecks Angleichung an das europäische Recht im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Ungarns in absehbarer Zeit durchgeführt wird.

<sup>442</sup> Diese Kritik befindet sich in Übereinstimmung mit den frühen Bewertungen im *EBRD Legal Indicator Survey: assessing insolvency laws after ten years of transition, Individual country assessments*.

## Abkürzungsverzeichnis

- BGBI. . . . . Bundesgesetzblatt (Bundesrepublik Deutschland)
- Buchst. . . . . Buchstabe
- CASE . . . . . Centrum Analiz Społeczno-Ekonomicznych
- CERGE-EI . . . . . Center for Economic Research and Graduate Education of the Charles University and Economic Institute of the Academy of Sciences of the Czech Republic
- CzHGB . . . . . Tschechisches Handelsgesetzbuch
- DV. . . . . Džřžaven vestnik (bulgarisches Gesetzblatt)
- Dz.U. . . . . Dziennik Ustaw (polnisches Gesetzblatt)
- EBRD . . . . . European Bank for Reconstruction and Development
- EuInsVO . . . . . Europäische Insolvenzverordnung vom 29.5.2000
- Gem. . . . . Gemäß
- HdbWiRO . . . . . Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Loseblattsammlung), Hrsg. S. Breidenbach
- HGB . . . . . Handelsgesetzbuch
- HG . . . . . Bulgarisches Handelsgesetz von 1994
- InsG . . . . . Insolvenzgesetz der Russischen Föderation von 2002
- JÖR . . . . . Jahrbuch des Öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
- JbOstR . . . . . Jahrbuch für Ostrecht (Zeitschrift)
- KG . . . . . Kroatisches Konkursgesetz von 1996
- KuLG . . . . . Ungarisches Gesetz über das Konkurs-, Liquidations- und Abwicklungsverfahren von 1991
- KuSG . . . . . Polnisches Konkurs- und Sanierungsgesetz von 2003
- KuVglG . . . . . Slowakisches Konkurs- und Vergleichsgesetz von 1991
- KVG . . . . . Tschechisches Konkurs- und Vergleichsgesetz von 1991
- LuRG . . . . . Rumänisches Gesetz über die gerichtliche Liquidation und Reorganisation von 1995
- MK . . . . . Magyar Közlöny (ungarisches Gesetzblatt)
- MP . . . . . Monitor Polski (polnisches Amtsblatt)
- Nn . . . . . Narodne novine (Kroatisches Amtsblatt)
- OER . . . . . Osteuropa Recht (Zeitschrift)
- PrivG . . . . . Privatisierungsgesetz
- RF . . . . . Russische Föderation
- RG . . . . . Rossijskaja gazeta (russische Amtszeitung)
- RIW . . . . . Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
- ROW . . . . . Recht in Ost und West (Zeitschrift)
- RSFSR . . . . . Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik

## Abkürzungsverzeichnis

- RVO ..... Rechtsverordnung  
Sb. .... Sbirka zákonů (tschechoslowakisches bzw. tschechisches  
Gesetzblatt)  
Sk ..... Slowakische Kronen  
StGB ..... Strafgesetzbuch  
SZRF ..... Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (russisches  
Gesetzblatt seit Januar 1994)  
VO ..... Verordnung  
VSNDiVS .. Vedomosti S'ezda narodnych deputatov i Verchovnogo  
Soveta SSSR/ RSFSR/ RF (Gesetzblatt der UdSSR/RSFSR/RF  
von Juni 1989 bis September 1993)  
VVAS ..... Vestnik Vysšego Arbitražnogo suda (Anzeiger des Ober-  
sten Wirtschaftsgerichts)  
WGO ..... Monatshefte für osteuropäisches Recht (Zeitschrift)  
WiRO ..... Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)  
WOS ..... Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten (Loseblatt  
sammlung), Hrsg. *Brunner, Schmid, Westen*  
ZGB ..... Zivilgesetzbuch  
ZInsO ..... Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht  
ZPO ..... Zivilprozeßordnung  
Z.z. .... Zbierka zákonov (slowakisches Gesetzblatt)

## Länderübergreifende Literatur

- Aghion, P. / Tirole, J.* (1997): Formal and real authority in organizations, *Journal of Political Economy*, Vol.105 (1): 1-29.
- Allen, F. / Gale, D.* (2000): *Comparing Financial Systems*, Cambridge Mass.: The MIT Press.
- Balcerowicz, E. / Bratkowski, A.* (2001): Restructuring and Development of the Banking Sector in Poland: Lessons to Be Learnt by Less Advanced Transition Countries, CASE Reports No. 44, Warsaw: CASE;
- dies. / Hashi, I. / Mladek, J. / Sinclair, A.* (1998): Downsizing as an Exit Mechanism: Comparing the Czech Republic, Hungary and Poland, in Balcerowicz, L., Gray, C. W. and Hashi, I. (eds) *Enterprise Exit Processes in Transition Economies*, Budapest: CEU Press.
- Balcerowicz, L. / Gray, C.W. / Hashi, I.* (1998): *Enterprise Exit Processes in Transition Economies*, Budapest: CEU Press.
- Berglof E. / H. Rosenthal* (2000): *The Political Economy of American Bankruptcy: The Evidence from Roll Call Voting, 1800-1978*; <http://web.mit.edu/polisci/polecon/www/14pe.pdf>.
- Berle, A. / Means, G.* (1932): *The Modern Corporation and Private Property*, N.Y.: Commerce Clearing House.
- Burkart, M. / Gromb, D. / Panunzi, F.* (1997): Large Shareholders, Monitoring and the Value of the Firm, *Quarterly Journal of Economics*, 112: 693-728.
- Debtor Creditor Rights Working Group* (1999): Report of Working Group on Debtor Creditor Rights, paper presented at the Washington, D.C. Symposium on 09/29/1999; <http://wbln0018.worldbank.org/legal/gild/entry.nsf/entry?readform>
- European Union Best Project on Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start: Final Report of the Expert Group*, Sept. 2003; <http://europa.eu>.